Zuwendungs- und Honorarordnung des

Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Zuwendungs- und Honorarordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V. (Stand: 24.6.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisationszuschüsse	3
	Zuwendungen	
3.	Landesveranstaltungen	4
4.	Honorare und Übungsleiterpauschale	4
5.	Zuwendungen Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des	
	Nachwuchsleistungssportes	5
6.	Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz	5
7.	Schlussbestimmungen	5



1. Organisationszuschüsse

Organisationszuschuss für die Ausrichtung vo	n:	Betrag in €	
Landesmeisterschaften Aktive			
Landesmeisterschaften für Verbandsklassen (gesamt)			
Landesmeisterschaften Senioren	2-Tage / bei Trennung 50%	300,00	
Landesmeisterschaften Nachwuchs	je Altersklasse	100,00	
Landesendrangliste Nachwuchs	je Altersklasse	50,00	
Landesvorrangliste Nachwuchs	je Altersklasse	75,00	
Mannschaftsmeisterschaften			
Verbandsentscheid Minimeisterschaften			
Landespokalfinale			
Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an Endrunden der Deutschen Meisterschaften			
Die Kreise und Bezirke können für Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene			
Organisationszuschüsse beschließen.			
Organisationszuschuss je Bezirk mit offiziellem Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im			
offiziellen Portal des TTTV pro Jahr			
a) 1. Halbjahr (pauschal)		800,00	
b) 2. Halbjahr Nachwuchsspieler (Spielbered	htigung Stichtag 1.1.)	2,00	
Organisationszuschuss je Kreis mit offiziellem S	Spielbetrieb im TTTV und Ligenführung im		
offiziellen Portal des TTTV pro Jahr			
a) 1. Halbjahr (pauschal)		100,00	
b) 2. Halbjahr pro Nachwuchsspieler (Spielb	erechtigung Stichtag 1.1.)	2,00	

Anmerkung:

Die Organisationskostenzuschüsse an die Bezirke und Kreise werden ausgereicht, wenn die Jahresrechnung durch die Mitgliedsvereine der jeweiligen Bezirke und Kreise zu mindestens 90 % beglichen wurden. Die Nachweisführung über die Mittelverwendung ist bis zum 10. Januar des Folgejahres oder zu jedem anderen Zeitpunkt gegenüber der Geschäftsstelle des TTTV auf Anforderung vorzunehmen. Die Organisationszuschüsse sind ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden. Über die tatsächlich für sportliche Zwecke getätigten Ausgaben hinausgehende Zuschüsse sind zu erstatten.

2. Zuwendungen

Aufwandsentschädigung (Helfergeld) Lehrgangsleiter // Organisation Seminare / Lehrgänge	20,00 € / LG
Aufwandentschädigung (Helfergeld) Turnierleitung // offizielle Wettkämpfe des TTTV *	
Aufwandentschädigung (Helfergeld) für lizensierte Schiedsrichtereinsätze // offizielle	20,00 € / d
Wettkämpfe des TTTV *	
Aufwandsentschädigung (Helfergeld) für nichtlizensierte Schiedsrichter / Tischmanager	5,00 € / d
Teilnahme am Bundesfinale Mini-Meisterschaften	100,00€
Teilnahme überregionale Veranstaltungen Senioren	

Der Vorstand kann für Ehrungen eine Zuwendung in Form von Gutscheinen gewähren.



Zuwendungs- und Honorarordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V. (Stand: 24.6.2023)

Erläuterungen:

€ / LG EUR pro Seminar/Lehrgang

€ / d EUR pro Tag (Einsatztag)

* Zu offiziellen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des TTTV nominierte Schiedsrichter und bis zu zwei durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen benannten Mitarbeitern der Turnierleitung (Turnierleiter / Turnierleitungsgehilfe) erhalten pro Einsatztag, unabhängig von der Einsatzzeit, eine pauschale Aufwandsentschädigung (Helfergeld) in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung.

3. Landesveranstaltungen

(1) Für die Bereitstellung persönlicher Computertechnik zur Turnierdurchführung werden nachfolgende Nutzungsentschädigungen pauschal gewährt:

- Turnierleiter 5,00 € für 1 PC/Laptop je Turnier

- Turnierleiter 5,00 € für 1 Drucker für (MKTT) je Turnier

- Turnierleitungsgehilfe: 5,00 € für 1 PC/Laptop für Online-Ergebnisdienst je Turnier

- (2) Wird kein Online-Ergebnisdienst angeboten, entfällt die Entschädigung für den Turnierleitungsgehilfen. Mit der Pauschale sind alle mit dem Turnier zusammenhängenden Aufwendungen (Transport / Verschleiß) abgegolten.
- (3) Bei Bereitstellung entsprechender Computertechnik am Turnierort durch den TTTV entfällt der Anspruch!

4. Honorare und Übungsleiterpauschale

	Betrag
Übungsleiterpauschale (Trainer/Trainingspartner) für Lehrgangstage **	25,00 € / d
Übungsleiterpauschale (Trainer) für Wettkampfbetreuung ***	30,00 € / d
Honorar für Referenten // Seminare und Lehrgänge zur Trainer- und Schiedsrichter-	15,00 € / h
Ausbildung und Fortbildung (Lizenzen)	

Erläuterungen:

€/d EUR pro Tag (Einsatztag)

€/h EUR pro Stunde/Unterrichtseinheit

- ** bei mehrtägigen Lehrgängen trägt der TTTV die Kosten für Ü/V, Tagegeld It RKO entfällt
- *** Kosten für Ü/V trägt der Verband, Tagegeld lt. RKO entfällt.
- (1) Beim Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter des TTTV gilt die Referententätigkeit als Arbeitszeit. Ausgenommen ist der Einsatz / die Tätigkeit an Wochenenden/Feiertagen (Sa/So), in diesem Fall erfolgt ein Ausgleich im Arbeitszeitkonto. Sollte aus dienstlichen Gründen kein Ausgleich im Arbeitszeitkonto möglich sein, d. h. Freizeit innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit gewährt werden, wird Verpflegungsmehraufwand entsprechend Reisekostenordnung gewährt.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für die Organisation und Sicherstellung der Referententätigkeit werden auf Antrag erstattet, dazu gehören Kopien von Lehrgangsunterlagen für die Teilnehmer und Hilfsmittel für die Gestaltung des Unterrichts.
- (3) Der Lehrgangsleiter / Referent ist zur eigenverantwortlichen steuerlichen Behandlung der erhaltenen Honorare und Auszahlungen, verpflichtet.



Zuwendungs- und Honorarordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V. (Stand: 24.6.2023)

5. Zuwendungen Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes

Die Zuwendungen für Vereine und Stützpunktvereine für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes werden in der jeweils gültigen Fassung der Leistungssportkonzeption geregelt.

6. Allgemeine Hinweise / Steuerrelevanz

(1) Übungsleiterpauschale:

Der jährliche steuerliche Freibetrag für die Übungsleiterpauschale ist im § 3 Nr. 26 EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Gesamteinnahmen müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich veranlagt / versteuert werden und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem sind der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Stelle / Organisation unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der Übungsleiterpauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(2) Aufwandsentschädigung / Helfergeld (Ehrenamtspauschale):

Der jährliche steuerliche Freibetrag für die Ehrenamtspauschale (Helfergeld / Aufwandsentschädigung) ist im § 3 Nr. 26 a EStG festgelegt. Darüberhinausgehende Beträge müssen vom Empfänger eigenverantwortlich steuerlich zu veranlagt / versteuert werden und werden sozialversicherungspflichtig. Außerdem sind der Arbeitgeber bzw. die auszahlende Stelle / Organisation unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Freibetrag mit der Auszahlung der Ehrenamtspauschale überschritten wurde, dabei ist der Betrag der Überschreitung anzugeben.

(3) Nutzungsentschädigung IT-Technik:

Die jährlichen Einnahmen aus der Bereitstellung privater IT-Technik sollten einen Betrag von max. 256,00 € nicht überschreiten, diese Einnahmen sind eigenverantwortlich steuerlich zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungs- und Honorarordnung tritt mit Beschluss des 11. Verbandstages am 19.9.2020 in Kraft, zuletzt geändert mit Beschluss des 12. Verbandstages am 24.6.2023.

